



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Geretsberg vom **21. September 2020**
mit der die **Benützungs- und Gebührenordnung** für den
Volksschulturnsaal mit Mehrzwecknutzung erlassen und
die Benützungs- und Gebührenordnung vom 17. November 2015 ersetzt wird.

Die Räumlichkeiten mit Mehrzwecknutzung im Volksschul- und Turnsaalgebäude sind im beiliegenden Plan gekennzeichnet. Diese Räumlichkeiten werden durch die Gemeinde an Vereine und Institutionen zur Verfügung gestellt.

Gebühren:

Für die Benützung dieser Räumlichkeiten sind folgende Entgelte zu entrichten:

a)	Veranstaltungen im Volksschulturnsaal:		
	• Konzerte mit freiwilligen Spenden (pro Auftritt) sowie Vorträge, Informationsveranstaltungen, Versammlungen	Benützung Reinigung	100,00 € 60,00 €
	• Konzerte, Kabarett	Benützung Reinigung	300,00 € 60,00 €
	• Theater (je Aufführung)	Benützung Reinigung	pro Sessel 0,40 € 60,00 €
	• Bälle	Benützung Reinigung	400,00 € 100,00 €
	• Sportveranstaltungen mit Verpflegung	Benützung Reinigung	50,00 € 50,00 €
b)	Ausschließliche Galeriebenützung:		
	• Örtliche Vereine (Veranstaltung für karitative Zwecke)	Reinigung	40,00 €
	• Örtliche Vereine	Benützung Reinigung	40,00 € 40,00 €
c)	Gesundheits-, und Sportveranstaltungen: (Geretsberger Vereine, Turner/innen, Senioren, sonstige Turngruppen, etc.)		frei
d)	Schul-, u. Kindergartenveranstaltungen		frei
e)	Veranstaltungen und Kurse, die für die Teilnehmer gebührenpflichtig sind oder Veranstaltungen und Kurse mit Gewinnabsicht		bis 2 Stunden 20,00 € für jede weitere Stunde 10,00 €
f)	Gymnastik, Turn- und sonstige Trainingsstunden privater Initiativen Private Initiativen haben das Einvernehmen mit dem Bürgermeister über die Verwendung des Turnsaales für Trainingszwecke herzustellen. Eine eventuelle Benützungspauschale legt der Bürgermeister fest.		
g)	Tarife für nicht aufgezählte Veranstaltungen Die Tarife für die in dieser Tarifordnung nicht aufgezählten Veranstaltungen werden vom Bürgermeister festgelegt.		

Bei diesen Pauschalen sind Einschulungs-, Heizungs-, Strom- und Wasserkosten enthalten.

Für den Fall, dass die Räumlichkeiten vom Veranstalter nicht besenrein bzw. von Müll entsorgt übergeben werden, behält sich die Gemeinde das Recht vor, dem Veranstalter diesen zusätzlichen Arbeitsaufwand mit einem Stundensatz von 30,00 € in Rechnung zu stellen.

Weitere Veranstaltungen, die von obiger Aufstellung nicht erfasst sind, werden im Anlassfall mittels einer Sondervereinbarung behandelt.

Obige Gebühren sind indexgesichert. Als Grundlage der Wertsicherung wird der Verbraucherpreisindex 2010 (Basiswert September 2015) herangezogen, wobei Indexschwankungen von +/- 5 % unberücksichtigt bleiben.

Allgemeines:

1. Jede Benützung der Mehrzweckräume ist rechtzeitig vorher der Gemeinde bekannt zu geben. Schlüssel werden ausschließlich beim Gemeindeamt gegen eine Übernahmebestätigung ausgegeben und sind dort spätestens drei Tage nach der Veranstaltung zurückzugeben. Der Übernehmer der Schlüssel tritt gegenüber der Gemeinde bei Veranstaltungen als verantwortliche Person auf. Die Schlüssel dürfen keinesfalls an andere Personen oder Vereine weitergegeben werden. Bei Verlust oder Beschädigung wird von der Gemeinde ein Betrag von 200,00 € pro Schlüssel eingehoben.
2. Bei der Schlüsselerückgabe wird der Veranstaltungsbereich einer Kontrolle durch ein Gemeindeorgan unterzogen. Den Anordnungen dieses Organs ist Folge zu leisten.
3. Die Räumlichkeiten müssen besenrein übergeben werden und der Müll muss entsorgt sein.
4. Das Volksschulgelände (Parkplatz und Spielplatzzufahrt) ist nach Veranstaltungsende, spätestens bis zur Schlüsselübergabe, von Verunreinigungen aller Art wie z.B. Papier, Glascherben, Flaschen, Dosen, Zigarettenreste zu säubern bzw. notfalls zu kehren.
5. Zur Beseitigung des Mülls sind bei der Gemeinde die erforderlichen Müllsäcke zu beschaffen. Die gemeindeeigenen Mülltonnen dürfen nicht in Anspruch genommen werden.
6. Die zum Schulbereich gehörenden Räume und Gänge müssen spätestens bei Schulbeginn wieder voll benutzbar sein.
7. Jegliche Beschädigungen müssen sofort der Gemeinde gemeldet werden. Für Schäden aller Art haftet der Benützer bzw. Veranstalter.
8. Veranstaltungen während des Schulbetriebes sind nur nach Absprache mit der Schulleitung möglich.
9. An den Wänden und an der Einrichtung dürfen keine Befestigungen (Nägel, Schrauben, Reißnägel, udgl.) angebracht werden. Befestigungen dürfen nur mit dem beigestellten Spezialklebeband, welches leicht entfernbar ist, vorgenommen werden. Sesselnummerierungen dürfen nur mittels vollständig ablösbaren Etiketten beklebt werden. Diese Nummerierungen sind nach Beendigung der Veranstaltung ausnahmslos zu entfernen.
10. Die vorhandene Haustechnik darf nur nach vorheriger Einweisung durch eine mit diesen Anlagen vertraute Person verwendet werden. Eine etwaige Entschädigung für die Einweisung und Betreuung ist vom Veranstalter bzw. Nutzer direkt mit dieser Person abzurechnen.
11. Im gesamten Gebäude besteht Rauchverbot.

12. Der Wasser- und Stromverbrauch im Veranstaltungsbereich ist sparsam zu handhaben.
13. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Zufahrten zum Veranstaltungsbereich für Einsatzfahrzeuge freigehalten werden.
14. Fluchtwege, Notbeleuchtung und Feuerlöscher dürfen nicht verstellt werden. Die gekennzeichneten Notausgänge sind unbedingt freizuhalten.
15. Für die Erste Hilfe steht im Geräteraum der Turnhalle ein Sanitätskasten zur Verfügung und es ist jegliche Benützung unverzüglich der Gemeinde zu melden.
16. Mit der Übernahme gegenständlicher Benützungs- und Gebührenordnung anerkennt der Benutzer dieser Räumlichkeiten bzw. der Veranstalter die Bestimmungen dieser Benützungsordnung.
17. Der Benutzer bzw. Veranstalter hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften einzuhalten.
18. Am Schluss der Benützung der Räumlichkeiten sind die Außentüren abzuschließen. Ebenso ist die Beleuchtung mit dem Zentralschalter (neben dem Eingang) auszuschalten.
19. Die Gemeinde haftet nicht für Personen- und Sachbeschädigungen, die infolge des Zustandes der Räume oder Beschaffenheit der Einrichtungsgegenstände oder Geräte entstehen.
20. Der Veranstalter hat die Auflagen des Veranstaltungsbewilligungsbescheides genau einzuhalten.
21. Es dürfen ausschließlich die vorhandenen Tische und Stühle verwendet werden.
22. Nach der Veranstaltung ist vom Benutzer die ursprüngliche Ordnung der Tische und Stühle herzustellen.
23. Jede Benützung des Turnsaales ist in die beim Eingang befindliche Mappe einzutragen.

Mehrwecksaal:

1. Die schulfremde Benützung des Mehrwecksaals ist nur außerhalb des Schulbetriebes zulässig.
2. Vor einer sportfremden Veranstaltung sind auf dem Parkettboden im gesamten Bereich des Turnsaales die vorhandenen Bodenschutzplatten aufzulegen. Nach der Veranstaltung sind diese im gereinigten Zustand zu übergeben.
3. Grundsätzlich dürfen nur die vorhandenen Tische und Stühle verwendet werden. Andere Tische, Bänke und Stühle dürfen nur in vorheriger Absprache mit der Gemeinde aufgestellt werden. Der Veranstalter ist dabei zur Einhaltung des Reihenbestuhlungsplanes entsprechend der Oö. Veranstaltungssicherheitsverordnung verpflichtet.
4. Sämtliche Geräte und Einrichtungen sind nach Ende der Mehrweckhallenbenützung ordnungsgemäß zurückzustellen bzw. im Geräteraum entsprechend dem Einrichtungsplan zu verstauen.
5. Bei sportlichen Aktivitäten in der Mehrweckhalle sind abriebfreie Turnschuhe mit weißer Sohle zu verwenden. **Das Betreten mit Straßenschuhen ist nicht gestattet.**

6. Die Turngeräte sind nur ihrem Zweck entsprechend zu benützen und schonend zu behandeln. Bewegliche Turngeräte dürfen nicht auf dem Boden geschoben oder gezogen werden, sondern sind zu tragen oder mit den hierfür vorgesehenen Geräten zu transportieren. Es ist nicht gestattet, schulfremde Turngeräte zu verwenden.
7. Fußballspielen ist in der Halle nur mit einem dafür geeigneten Ball gestattet. Dabei ist auf die Räumlichkeiten äußerst Bedacht zu nehmen.
8. Für das Ein- und Ausschalten der Heizungsanlage ist die verantwortliche Person zuständig.
9. Die Notbeleuchtung muss bei Veranstaltungen (ausgenommen Turnbetrieb) dauernd eingeschaltet sein.
10. Die Trennwand zwischen der Bühne und des Turnsaales darf ausschließlich durch eine mit der Technik dieses Faltelements vertrauten Person geöffnet werden.

Küchenbenutzung:

1. Die Gemeinde übernimmt für die Benützung der Küche sowie für etwaige Verletzungen im Zuge der Küchenbenützung keine Haftung.
2. Die Handhabung der Küchengeräte hat entsprechend der dafür vorgesehenen Bedienungsanleitungen zu erfolgen. Unklarheiten sind im Vorfeld mit dem zuständigen Gemeindeorgan abzuklären. Eventuelle Beschädigungen müssen unverzüglich der Gemeinde gemeldet werden. Für verursachte Schäden haften die Benützer.
3. Eine Benützung des Geschirrspülers darf ausschließlich mit den von der Gemeinde bereit gestellten Spülmitteln erfolgen.
4. Die Küche ist nach jeder Benützung aufgeräumt und besenrein zu verlassen. Geschirr- und Reinigungstücher sind vom Benutzer mitzubringen.
5. Nach jeder Küchenbenützung ist durch ein Gemeindeorgan gemeinsam mit dem jeweils für die Küchenbenützung Verantwortlichen eine Kontrolle der Küchengeräte vorzunehmen.
6. Es dürfen keine Lebensmittel und Getränke zurückgelassen werden.
7. Speisereste, Biomüll und Verpackungsmaterial (Flaschen, etc.) sind fachgerecht zu entsorgen.
8. Beim Verlassen der Küche sind die Küchengeräte und gegebenenfalls auch die Kühlschränke verlässlich auszuschalten.
9. Die Zubereitung von **frittierten Speisen** ist **nicht gestattet**.



Der Bürgermeister:

(BRUNTHALER).

Angeschlagen am: 22.09.2020

Abgenommen am: 07.10.2020